

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen COVID-19-
Maßnahmengesetzes

A. Problem und Ziel

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmengesetz enthält in seinem Abschnitt 3 die notwendigen Regelungen zur Kontaktnachverfolgung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Der Gesetzesabschnitt ist derzeit bis zum 31. Januar 2022 befristet und bedarf als einem der maßgeblichen Bausteine der Pandemiebekämpfung zwingend einer Verlängerung seiner Geltungsdauer.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Regelungen in Abschnitt 3 des Gesetzes wird in dem gebotenen, unter Gesichtspunkten zeitlicher Verhältnismäßigkeit vertretbaren Rahmen erneut verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G e s e t z

zur Änderung des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

In § 11 Satz 2 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2021 (Amtsbl. I S. 2487_2, 2487_8), wird die Angabe „31. Januar 2022“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Saarländische COVID-19-Maßnahmegesetz enthält in seinem Abschnitt 3 die notwendigen Regelungen zur Kontaktnachverfolgung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Der Gesetzesabschnitt ist derzeit bis zum 31. Januar 2022 befristet und bedarf als einem der maßgeblichen Bausteine der Pandemiebekämpfung zwingend einer erneuten Verlängerung seiner Geltungsdauer.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit verbreitet und das hierdurch ausgelöste Infektionsgeschehen wird angesichts dieser globalen Bedrohungslage seit dem 11. März 2020 durch die Weltgesundheitsorganisation als Pandemie bewertet.

Diese pandemische Entwicklung dauert ungeachtet der vor allem durch Impfungen und verstärkte Teststrukturen bereits erzielten substanziellen Fortschritte in der Infektionsbekämpfung gleichwohl an.

Die Impfung möglichst weiter Teile der Bevölkerung in einem Umfang, der die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens und die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger effektiv eindämmt, ist dabei eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung epochaler Natur und beansprucht neben dem ohnehin notwendigen Basisimpfschutz kontinuierlicher Aktualisierung speziell in Form von Auffrischungsimpfungen.

Hinzu kommt, dass durch neue Virusvarianten zusätzlich relevante Risikofaktoren zu verzeichnen sind, die in einer globalisierten Weltgemeinschaft eine latent schnelle Verbreitung finden und durch die sich die jeweiligen epidemiologischen Erkenntnislagen kurzfristig in grundlegender Form wandeln können.

Es bedarf deshalb weiterhin eines effektiven Schutzes vor den Gefahren einer Ausbreitung der Covid-19-Erkrankung sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft, um die Infektionsdynamik zu kontrollieren, die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe zu minimieren und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Diese weiterhin angespannte konkrete Gefahrenlage hinsichtlich der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) wird dokumentiert durch die auf der Grundlage des § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes diesbezüglich getroffene landesparlamentarische Feststellung, die in dieser Form unabsehbar unveränderte Geltung beansprucht und nach § 1 deshalb uno actu unmittelbaren Eingang in das Gesetz gefunden hat.

Im Lichte dessen ist eine wirksame Kontaktnachverfolgung notwendiges Begleitinstrumentarium im Rahmen einer effektiven Pandemiebekämpfung und muss so lange in das Alltagsleben integriert bleiben, wie die pandemische Entwicklung nicht überwunden ist.

Durch ein schnelles Auffinden von Kontaktpersonen lassen sich Infektionscluster lokalisieren und eindämmen. Dies erfordert eine zuverlässige und sichere Erfassung von Kontaktdaten überall dort, wo viele Menschen im öffentlichen Raum vermehrt aufeinandertreffen.

Es bedarf daher einer neuerlichen Verlängerung der Geltungsdauer der derzeit bis zum 31. Januar 2022 befristeten Regelungen des Abschnitts 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, um die in § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes bundesrechtlich eröffnete und weiterhin erforderliche landesrechtliche Grundlage einer Kontaktnachverfolgung aufrechtzuerhalten. Die Geltungsdauer ist dabei erneut zu befristen.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Die Geltungsdauer der Regelungen in Abschnitt 3 des Gesetzes wird in dem gebotenen, unter Gesichtspunkten zeitlicher Verhältnismäßigkeit vertretbaren Rahmen verlängert.

II. Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.